



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Ausschreibung der Jagden der Jagdgenossenschaft Winnenden und der Eigenjagd der Stadt Winnenden ab dem 1. April 2021 bis 31. März 2027

Die Stadt Winnenden verpachtet für die Jagdgenossenschaft den gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufgeteilt in fünf Jagdbögen sowie zwei Eigenjagden. Folgende Jagdbögen sowie Eigenjagden stehen ab dem 1. April 2021 zur Verpachtung an:

- Jagdbogen I Winnenden-West (534,79 ha)
- Jagdbogen II Winnenden-Ost-Breuningsweiler / beinhaltet Eigenjagd I (757,54 ha)
- Jagdbogen III Winnenden-Hertmannsweiler (335,15 ha)
- Jagdbogen IV Bürg / Baach (296,10 ha)
- Jagdbogen V Höfen / Birkmannsweiler / beinhaltet Eigenjagd II (380,04 ha)
- Eigenjagd I Schenkenberg / Haselstein (94,18 ha)
- Eigenjagd II An der Klaffenhalde (8,76 ha)

Es wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Die Verpachtung erfolgt vom 1. April 2021 bis 31. März 2027.

Als Mindestangebot wird für Wald / Gehölz 14,41 € je ha und Feld / Verkehr / Sonstiges 5,76 € je ha festgelegt.

Eine Änderung der Flächengrößen ist nach Fortschreibung des Jagdkatasters möglich. Zur Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele im Stadtwald wird vom Verpächter besonderen Wert auf einen angepassten Rehwildbestand gelegt. Es werden mit allen Jagdpächtern eine Roba (Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan nach § 34 Abs. 2 JWMG) zum 1. April 2021 bis 31. März 2027 abgeschlossen. Um eine geeignete Roba zu erstellen, ist es Aufgabe der Pachtbewerber im Zuge der Bewerbung Vorschläge für die Gesamtabschusszahl und ob nach Alter und / oder Geschlecht des Tieres aufgeteilt werden soll, einzureichen.

Pachtbewerbern, die die Voraussetzungen nach dem Jagd- und Wildtiermanagement (JWMG) für ein Jagdpachtverhältnis erfüllen, können sich ab 14. Dezember 2020 bis zum 13. Januar 2021 schriftlich bei der Stadtverwaltung Winnenden, Torstraße 10, Winnenden bzw. unter stadtkaemmerei@winnenden.de bewerben.

Bei der Bewerbung sind folgende Punkte anzugeben:

1. Ausgefülltes Bewerbungsformular (s.u.) inklusive Nennung des gewünschten Jagdbogens / Eigenjagd
Es können max. zwei Jagdbögen / Eigenjagden angegeben werden
Gemeinschaftliche Jagdbewerbern reichen *eine* Bewerbung ein.
2. Jagdkonzept
3. Angaben zu bisherigen Jagderfahrungen
4. Vorschlag zu Roba (s.o.)
5. Erklärung zum Wildschadensersatz
6. Pachtpreis (ohne Umsatzsteuer)
7. Kopie des gültigen Jagdscheins
8. Kopie des gültigen Ausweisdokuments
9. Bei Bewerbern, die nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks wohnen
örtlicher Beauftragter

Es erfolgt eine **freihändige Vergabe**.

Weitere Auskünfte über die Gestaltung der Jagdbögen, das Vergabeverfahren und die Jagdbedingungen erteilt Ihnen Frau Martina Schrag, Leiterin der Stadtkämmerei, Telefon 07195-13125 oder martina.schrag@winnenden.de.

Stadtverwaltung Winnenden
z.Hd. Frau Schrag
Jagdverpachtung
Torstraße 10
71364 Winnenden

Bewerbung zur Jagdverpachtung

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Beruf	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy	
E-Mail-Adresse	

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Beruf	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy	
E-Mail-Adresse	

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Beruf	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy	
E-Mail-Adresse	

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Beruf	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy	
E-Mail-Adresse	

I.

Ich / Wir bewerbe/n mich/uns um den Jagdbogen / die Eigenjagd

- Jagdbogen I (534,79 ha)
- Jagdbogen II / beinhaltet Eigenjagd I (757,45 ha)
- Jagdbogen III (335,15 ha)
- Jagdbogen IV (296,10 ha)
- Jagdbogen V / beinhaltet Eigenjagd II (380,04 ha)
- Eigenjagd I (94,18 ha)
- Eigenjagd II (8,76 ha)

II.

Ich / Wir bewerbe/n mich/uns um den Jagdbogen / die Eigenjagd

- Jagdbogen I (534,79 ha)
- Jagdbogen II / beinhaltet Eigenjagd I (757,45 ha)
- Jagdbogen III (335,15 ha)
- Jagdbogen IV (296,10 ha)
- Jagdbogen V / beinhaltet Eigenjagd II (380,04 ha)
- Eigenjagd I (94,18 ha)
- Eigenjagd II (8,76 ha)

Ich/Wir bestätige/n hiermit, dass ich/wir:

1. Die besonderen Pachtbedingungen zur Kenntnis genommen habe/n und anerkenne/n;
2. ab 1. April 2021 keine Eigenjagd besitze/n, keine Jagd gepachtet habe/n und an keiner Jagd als Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis beteiligt bin/sind;
3. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 Satz 1 Jagd- und Wildtiermanagement (JWMG) erfülle/n, d.h. zum Beginn der Pachtperiode (1. April 2021) einen gültigen Jagdschein besitze/n und schon vorher einen solchen während drei Jahre in Deutschland besessen habe/n;
4. unter der oben angegebenen Anschrift bei der zuständigen Einwohnermeldestelle in

Vorname und Nachname	Einwohnermeldestelle

5. gemeldet bin/sind und meinen/unseren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg habe/n;
6. mich/wir maximal auf zwei Jagdbögen / Eigenjagden bewerbe/n, sowie darauf aufmerksam gemacht wurde/n, im Vertrag eine Einwilligungserklärung zur Verwendung meiner/unser Daten zu unterschreiben.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei einer gemeinschaftlichen Bewerbung werden die Unterschriften aller Bewerber benötigt?)

Besondere Pachtbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Pachtbedingungen sind im Folgenden in verkürzter Form dargestellt und beschränken sich auf die wesentlichsten Bedingungen.

1. Vertragspartner

Mehrere Pächter können als Gesamtschuldner haften. Die Haftung besteht für die Jagdpacht nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen.

2. Pachtzeit

Die Jagden werden auf sechs Jahre verpachtet.

3. Umsatzsteuer

Für die gemeinschaftlichen Jagdbögen ist aktuell keine Umsatzsteuer zu entrichten. Soweit die Einnahmen künftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zum vereinbarten Betrag die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Jagdpacht der Eigenjagdbezirke wird zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

4. Zahlungsverzug

Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

5. Auswärtiger Jagdpächter

Pächter, die nicht ortsansässig in Winnenden sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss.

6. Mitwirkung bei der Regelung zum Abschuss von Wildtieren

Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild (Roba) im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG). Die zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

7. Kosten für Wildschadensverhütung

Der Pächter ist verpflichtet die Kosten der Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald zu zwei Dritteln zu tragen. Der Verpächter wird dem Pächter Gelegenheit geben, entsprechende Maßnahmen nach fachlichen Weisungen selbst auszuführen. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten.

8. Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden

Der Pächter verpflichtet sich an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung wird von der Unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt.

9. Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen.

10. Ablenkungsfütterung

Der Pächter hat die Anlage von Ablenkungsfütterungen und Kurrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Das Auslegen von Salzlecken an Naturverjüngungen oder Kulturen oder in deren unmittelbarer Nähe ist zu unterlassen.

11. Sonstigen Regelungen

Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, ein Prozent der Waldbodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

Der Pächter hat die Anlage von Ablenkungsfütterungen und Kurrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Das Auslegen von Salzlecken an Naturverjüngungen oder Kulturen oder in deren unmittelbarer Nähe ist zu unterlassen. Nachteile, die durch die Verpachtung des Rechts zur Ausübung der Schafweide entstehen, berühren den Verpächter nicht.

Jagdeinrichtungen dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen befestigt werden.

Die jeweils geltenden Reh- beziehungsweise Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten. Der Pächter verpflichtet sich, bezogen auf den Jagdbogen, überfahrenes

Wild wegräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen beziehungsweise zu verwerten.

	Größe [ha]	Feld, Verkehr, Sonstiges [ha]	Wald/Gehölz [ha]	Befriedet [ha]	Bejagbare Fläche [ha]
Jagdbogen I Winnenden-West	534,79	221,96	96,98	215,85 in und um Winnenden und Hanweiler	318,94
Jagdbogen II Winnenden-Ost- Breuningsweiler	757,45 (beinhaltet Eigenjagd I)	438,68	111,81	206,95 in und um Winnenden und Breuningsweiler	550,50
Jagdbogen III Winnenden- Hertmannsweiler	335,15	259,15	9,81	66,18 Um Hertmannsweiler	268,97
Jagdbogen IV Bürg / Baach	296,10	207,45	55,13	33,52 Um Baach und Bürg	262,58
Jagdbogen V Höfen / Birkmannsweiler	380,04 (beinhaltet Eigenjagd II)	251,99	35,19	92,85 Höfen und Birkmannsweiler	287,18
Eigenjagd I Schenkenberg / Haselstein	94,18	2,77	91,41	0,00	94,18
Eigenjagd II An der Klaffenhalde	8,76	0,59	8,17	0,00	8,76

